

Presseinformation

Auswirkungen der Rente mit 63 auf die bAV Was bedeutet die neue Regelaltersgrenze für die Altersversorgungskonzepte mittelständischer Unternehmen?

Düsseldorf, 16. Juli 2014

Gerade hatten sich alle damit abgefunden, dass sie länger arbeiten müssen: Schrittweise sollte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 65 auf 67 angehoben werden. Doch jetzt kommt die Rente mit 63. Welche Auswirkungen hat sie auf die betriebliche Altersversorgung (bAV) und damit auf die betroffenen Unternehmen? Dr. Paulgerd Kolvenbach, Geschäftsführer der Longial GmbH, fasst die wichtigsten Punkte zusammen.

Lange diskutiert, 2007 dann umgesetzt: die Rente ab 67. Eine notwendige, wenn auch nicht beliebte Entscheidung, um den Auswirkungen des demografischen Wandels entgegenzuwirken. Für mittelständische Unternehmen bedeutete dies, ihre Mitarbeiter mit Angeboten für flexible betriebliche Altersversorgung (bAV) oder Altersteilzeitmodelle zu unterstützen. Doch die jetzt beschlossene abschlagsfreie Frühverrentung ab 63 konterkariert die vorangegangenen Maßnahmen und schafft genau gegenteilige Anreize. Nicht nur, dass die Belastung der Beitragszahler in der gesetzlichen Rentenversicherung noch viele Fragen aufwirft. Auch vor dem Hintergrund eines wachsenden Fachkräftemangels setzt eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit ein falsches Signal: „Arbeitgeber werden in Zukunft auf ihre erfahrenen älteren Mitarbeiter angewiesen sein – ein früher Ausstieg aus dem Erwerbsleben kann daher auf Dauer nicht in ihrem Interesse sein“, so Dr. Paulgerd Kolvenbach, Geschäftsführer des Pensionsberaters Longial GmbH.

Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung (bAV)

Wenig beachtet wurden bisher die Auswirkungen der Rente mit 63 auf die bAV. Diese ist im ersten Schritt nicht direkt betroffen, aber als Zusatzleistung neben der

gesetzlichen Altersrente teilt sie in gewisser Hinsicht auch deren Schicksal. Und hieraus ergeben sich einige praxisrelevante Fragen für die Unternehmen: Bei Altersteilzeit- oder Vorruhestandsvereinbarungen konnte die bAV bisher für die vorgesehenen Abschläge in der gesetzlichen Rente einen Ausgleich schaffen. Doch wenn jetzt bei Beginn der vorzeitigen Rente im Anschluss an die Altersteilzeit oder den Vorruhestand keine Rentenabschläge mehr anfallen, entfallen auch die vom Arbeitgeber zugesagten Zusatzleistungen – beispielsweise die bAV. Und was machen dann Arbeitnehmer, die mit 63 in Rente gehen, aber keine Abschläge bei ihrer bAV hinnehmen wollen? Doch wieder länger arbeiten? Wie funktioniert das bei gegebenen Hinzuverdienstgrenzen?

Unterstützung für Unternehmen

Die abschlagsfreie Rente mit 63 stellt also auch die Unternehmen vor dringende Aufgaben. Daher der Rat von Dr. Kolvenbach von der Longial an Unternehmen: „Die in den Versorgungsordnungen vorhandenen Regelungen genau prüfen und frühzeitig mögliche Handlungsoptionen festlegen und Gestaltungsspielräume nutzen!“ Dies ist bei einem komplexen Thema wie der bAV oft eine Herausforderung. Daher empfiehlt es sich, einen kompetenten Pensionsberater zur Unterstützung hinzuzuziehen.

Über Longial

Die Longial GmbH mit Sitz in Düsseldorf und weiterem Standort in Hamburg versteht sich als der Pensionsberater mittelständischer Unternehmen: eigenständig und neutral, mit ganzheitlichem Beratungsansatz und vollumfänglichem Leistungsangebot. Von der Beratung bei Neueinrichtung oder Umstrukturierung der bAV über versicherungsmathematische oder betriebswirtschaftliche Bewertungen bis hin zur Administration, dem kompletten Informationsmanagement und der Erstellung und Umsetzung von Finanzierungskonzepten: Die derzeit 70 Mitarbeiter bieten den Firmenkunden von Longial maßgeschneiderte, integrierte bAV-Lösungen auf höchster Qualitätsstufe.

Weitere Informationen: www.longial.de

Pressekontakt

HARTZKOM

Strategische Kommunikation

Katja Rheude

Tel 089 998 461-24

Fax 089 998 461-20

longial@hartzkom.de